

geführt werden können. In Ausnahmefällen kann der Auftragnehmer nach Vereinbarung der Partner die Durchführung der Vorbereitungsarbeiten in einem Umfang und zu solchen Bedingungen übernehmen, wie dies im Vertrag vorgesehen ist.

(2) Der Auftraggeber setzt den Auftragnehmer davon in Kenntnis, daß die zu montierenden Maschinen und/oder Ausrüstungen, das Montageinventar und der Montageort unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 für den Beginn der Montagearbeiten vorbereitet sind. Diese Mitteilung muß spätestens 30 Tage vor dem im Vertrag vorgesehenen Beginn der Montagearbeiten gegeben werden, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 7

Falls der Auftragnehmer die Montagearbeiten nicht beginnen oder nicht in entsprechender Weise fortsetzen konnte, weil die Vorbereitungsarbeiten nicht ausgeführt waren, hat der Auftragnehmer das Recht, den Termin des Beginns der Montagearbeiten zu verlegen oder diese Arbeiten zu unterbrechen. In diesem Falle vereinbaren die Partner einen neuen Termin für den Beginn der Montagearbeiten und ergreifen auch die entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der entstandenen Verzögerung.

§ 8

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Fachkräften des Auftragnehmers kostenlos die entsprechenden Räume (überdacht, mit Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie mit dem nötigen Inneninventar ausgestattet) zur Aufbewahrung des Montageinventars, der Kleidung, zur Führung der Büroarbeiten sowie zur Erholung der Fachkräfte während der Arbeitspausen zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Vor Beginn der Montagearbeiten fertigen die Partner ein Protokoll an, in dem festgestellt wird, daß die zu montierenden Maschinen und/oder Ausrüstungen, das Montageinventar und der Montageort für den Beginn der Montagearbeiten vorbereitet waren, unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 und des § 8. Im Protokoll ist ebenfalls ein Verzeichnis aller festgestellten Mängel und unvollendeten Arbeiten, unter Berücksichtigung der Bedingungen des Vertrages mit Festlegung von Terminen für ihre Beseitigung aufzunehmen.

IV.

Montageinventar und Hilfsmaterial

§ 10

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten das Montageinventar in Übereinstimmung mit der vom Auftragnehmer und Auftraggeber aufgestellten und dem Vertrag bei-

geführten Spezifikation zur Verfügung zu stellen. In diese Spezifikation wird die Kontrollapparatur, die bei den Abnahmeprüfungen verwendet wird, sowie das persönliche Werkzeug der Fachkräfte des Auftragnehmers, die der Auftragnehmer zu stellen hat, nicht einbezogen.

(2) Das Montageinventar, das vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden kann, überläßt der Auftragnehmer, wenn er die Möglichkeit hat, dem Auftraggeber gegen Bezahlung zur zeitweiligen Nutzung. Für dieses Montageinventar, einschließlich des unverkäuflichen Montageinventars*, stellt der Auftragnehmer eine Spezifikation mit Preisen auf, die mit dem Auftraggeber abgestimmt wurden und dem Prinzip der Preisfestlegung entsprechen, das in den geltenden Handelsabkommen zwischen den betreffenden Ländern vorgesehen ist.

(3) Wenn Montageinventar zur Nutzung überlassen wird, das bereits im Gebrauch war, gibt der Auftragnehmer in der Spezifikation in Prozenten den Abnutzungsgrad an, der als Verrechnungsgrundlage in den Fällen dient, in denen das Montageinventar dem Auftragnehmer nicht zurückgegeben wird.

(4) Die Benutzung des Montageinventars des Auftragnehmers für andere als im Vertrag angegebene Zwecke kann nur mit Zustimmung des Auftragnehmers geschehen.

§ 11

(1) Für die Nutzung des Montageinventars des Auftragnehmers zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Mietgebühr in Höhe der im Vertrag vereinbarten Prozente, die nicht höher sein dürfen als:

- | | |
|--|---------------|
| a) für Montagewerkzeug und Geräte | 0,15% je Tag |
| b) für Montageausrüstungen, darunter
Hebe- und Transportausrüstungen usw. | 0,05 % je Tag |

vom Preis des Montageinventars, der in Übereinstimmung mit § 10 festgelegt wurde.

(2) Die Summe der Mietgebühr für die Nutzung des Montageinventars darf den Preis, der in der Spezifikation festgelegt wurde, nicht übersteigen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Nutzung nur des Montageinventars zu zahlen, das vom Auftragnehmer gemäß Vertrag überlassen wurde.

(4) Die Mietgebühr wird für jeden Kalendertag, gerechnet vom Datum der Überlassung des Montageinventars durch den Auftragnehmer zur Nutzung bis zum Datum seiner Rückgabe durch den Auftraggeber, berechnet.

(5) In den Fällen, in denen der Auftragnehmer gemäß Vertrag für die Einhaltung der Fristen zur Erfüllung der Montage-

* Unter unverkäuflichem Montageinventar versteht man Inventar, daß für den Auftragnehmer einen besonderen Wert darstellt.